Anlage 1

EMISSIONSBEDINGUNGEN

0,75% Landesschatzanweisung

des Landes Rheinland-Pfalz

von 2015(2023), 21.07., gzj.,

fällig: 21.07.2023

Wertpapierkennnummer: RLP 067

ISIN: DE 000 RLP 067 8

(4. Aufstockung um EUR 100.000.000,-- auf EUR 850.000.000,--)

1. Die folgenden Emissionsbedingungen finden auf die 0,75 % Landesschatzanweisung von 2015(2023) des Landes Rheinland-Pfalz (das „Land“) im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,-- (in Worten: Euro Einhundert Millionen) Anwendung. Die Landesschatzanweisung bildet mit der am 22. Juli 2015 ausgegebenen EUR 125.000.000,-- (in Worten: Euro Einhundertfünfundzwanzig Millionen) und in Folge um EUR 625.000.000,-- (in Worten: EURO Sechshundertfünfundzwanzig Millionen) aufgestockten fest verzinslichen Landesschatzanweisung des Landes eine einheitliche Emission. Ihr Gesamtnennbetrag beträgt EUR 850.000.000,-- (in Worten: Euro Achthundertfünfzig Millionen). Die Landesschatzanweisung ist während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das Schuldbuch des Landes Rheinland-Pfalz eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

2. Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,-- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon dergestalt übertragen werden, dass die Erwerber in Höhe der über ein Kreditinstitut gekauften Beträge einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung über das Sammeldepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erhalten. Es gelten die anwendbaren Regeln der Clearstream Banking AG.

3. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg.

4. Die Landesschatzanweisung ist mit dem Tage der Auszahlung, dem 22. Juli 2015 („Valutierungstag“), bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit 0,75 % jährlich zu verzinsen.

   Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 21. Juli eines jeden Jahres fällig, erstmals am 21. Juli 2016. (erster kurzer Kupon) und letztmals am 21. Juli 2023.

   Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage des jeweiligen Jahres (365 bzw. 366) nach ICMA. Eine Zinsperiode beginnt mit dem Valutierungstag bzw. dem Fälligkeitstag für Zinsen und endet mit Ablauf des dem folgenden Fälligkeitstag für Zinsen bzw. dem Rückzahlungstag vorhergehenden Tages. Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für Kapital

und Zinsen nicht auf einen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und TARGET, so ist Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.

.„Frankfurter Bankarbeitstag“ ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

„TARGET Bankarbeitstage“ sind Tage, an dem das Trans-European Automated-Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist.

5. Die Landesschatzanweisung wird am 21. Juli 2023 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

6. Weder das Land noch die Inhaber von Anteilen an der Sammelschuldbuchforderung (die „Gläubiger“) sind berechtigt, die Landesschatzanweisung während ihrer Laufzeit zu kündigen.

7. Die Landesschatzanweisung steht im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes.

8. Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 54 VAG sicherungsvermögensfähig.

   Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool (Pfanddepot) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

9. Das Land wird Kapital und Zinsen am jeweiligen Fälligkeitstag in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift auf das Konto der Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Es gilt der Vorbehalt des § 193 BGB.

10. Das Land behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit der Emission dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

11. Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

12. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

13. Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

    Erfüllungsort ist Mainz.

    Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mainz vereinbart.